

**Zusatzinformationen zum Beitrag „Nichtbrennbare Bekleidungen“
von Rupert Ehrlenspiel
FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 5./6.2008**

Bekleidungen: Immer wieder werden Wand- und Deckenbekleidungen aus nichtbrennbaren Trägerplatten mit brennbaren Beschichtungen in Flucht- und Rettungswege oder Versammlungsräume eingebaut. Diese Paneele erfüllen als System häufig aber nicht die Anforderungen der MBO bzw. MVStättV. Der Beitrag im FeuerTRUTZ Magazin informierte über den Hintergrund und zeigte Lösungsmöglichkeiten auf. Lesen Sie hier weiterführende Informationen zu Verwendbarkeitsnachweisen und zur Kennzeichnung der Produkte mit dem Ü-Zeichen.

Verwendbarkeitsnachweise

Zunächst ist zu beachten, dass grundsätzlich die bauaufsichtlichen Anforderungen stets für das eingebaute Endprodukt, d.h. die fertigbeschichtete Platte (den Verbund) gelten. Die Verwendbarkeitsnachweise (z.B. abP) für die Trägerplatte gelten nur für die dort genannte Platte selbst, gegebenenfalls inklusiv der dort evtl. genannten Beschichtung, wie z. B. mineralische Dispersionsfarbe. Der Verwendbarkeitsnachweis für die Trägerplatte wird ungültig, wenn eine zusätzliche Beschichtung aufgebracht wird. Im Normalfall muss also der Verbund aus dem mineralischen Untergrund und der brennbaren Beschichtung einen Verwendbarkeitsnachweis vorweisen können. Welche Verwendbarkeitsnachweise sind hier möglich? Zunächst ist festzustellen, dass es für beschichtete Bauplatten es keine technische Regel (Norm) gibt. Es handelt sich also um sog. nichtgeregelte Produkte. Für solche Produkte gilt nach §17 MBO:

Bauprodukte, ... für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen:

1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§18),
 2. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§19) oder
 3. eine Zustimmung im Einzelfall (§20)
- haben.

Selbstverständlich steht es jedem Anwender, der eine nichtbrennbare Trägerplatte beschichten möchte, aber über keinen positiven Brandprüfnachweis verfügt, frei, eine Zustimmung im Einzelfall für das betreffende Bauvorhaben zu beantragen. Der Antrag ist an die Oberste Bauaufsicht des Bundeslandes zu richten, in dem sich das Bauvorhaben befindet. Für denkmalgeschützte Gebäude ist evtl. die Denkmalbehörde zuständig. Die zuständige Behörde wird evtl. ein Gutachten einer Materialprüfstelle als Grundlage für die Zustimmung im Einzelfall verlangen. Für den Fall, dass keine Zustimmung im Einzelfall beantragt wird, sind in der Bauregelliste A Teil 2 die einzuhaltenden Anforderungen festgelegt. Nach lfd. Nr. 2.10.2 gilt für Bauprodukte, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die nichtbrennbar (Klasse DIN 4102-A) sind mit brennbaren Bestandteilen, als Verwendbarkeitsnachweis das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP). Mehrere Systeme haben diesen Nachweis erbracht und sind am Markt verfügbar.

Sollen jedoch außer dem Brandverhalten noch andere Eigenschaften mitgeregelt sein, wie z. B. Festigkeitseigenschaften, so beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin (DIBt), zu beantragen. Dasselbe gilt, wenn der Antragsteller die Nichtbrennbarkeit statt über die Klasse DIN 4102-A über die Klasse DIN EN 13501-1 A, s1, d0 nachweisen will. Diese EN-Klasse kann jedoch normalerweise nur mit noch dünneren Beschichtungsdicken erreicht werden als die DIN-Klasse. Auch Systeme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sind verfügbar.

Für hinterlüftete stockwerksübergreifende innere Fassaden ist, sofern nicht eine Zustimmung im Einzelfall, erwirkt wird, ebenfalls eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu beantragen. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist hier nicht ausreichend. Stockwerksübergreifende hinterlüftete innere Fassaden werden vor allem in Atrien, aber auch in Hallen verwendet. Es besteht hier die besondere Gefahr, dass ein Brand sich im Hinterlüftungsspalt ausbreitet ("Kamineffekt").

**Zusatzinformationen zum Beitrag „Nichtbrennbare Bekleidungen“
von Rupert Ehrlenspiel
FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 5./6.2008**

Kennzeichnung

Produkte ohne Verwendbarkeitsnachweis dürfen das Ü-Zeichen (bzw. das CE-Zeichen) nicht tragen. Nur wenn ein gültiger Verwendbarkeitsnachweis für den Verbund vorliegt, ist eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen zulässig:

§ 78 MBO Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte

Sind Bauprodukte entgegen § 22 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerfen oder beseitigen lassen.

Und nur, wenn das Bauprodukt mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet ist, darf es eingebaut werden:

§ 79 MBO Einstellung von Arbeiten

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt auch dann, wenn ... Bauprodukte verwendet werden, die ... kein CE-Kennzeichnung oder Ü-Zeichen tragen,

Die Verletzung der baurechtlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit.

§ 84 MBO Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

8. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 4 vorliegen,

9. Bauprodukte entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ohne das Ü-Zeichen verwendet,

10. Bauarten entgegen § 21 ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall anwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Verschiedene gerichtlich verfolgte Schadensfälle, wie z. B. Flughafen Düsseldorf und Eishalle Bad Reichenhall zeigen immer wieder, dass Verstöße gegen Bauvorschriften auch strafrechtlich geahndet werden und bei allen Beteiligten zu erheblichen Konsequenzen führen können (z.B. § 319 StGB Baugefährdung).